

AZ: - 20-st-te Herr Stölting

## Neufassung

Drucksache Nr.: 0026/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Taurus / Stadtrat  
Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Zusammensetzung der  
Gesellschafterversammlung der  
städtischen Gesellschaft SWN  
Stadtwerke Neumünster Beteiligungen  
GmbH**

**Antrag:**

1. Gemäß § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 104 GO wird zum Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaft SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH

**Oberbürgermeister  
Dr. Olaf Taurus**

bestellt.

2. Die bisherigen von der Ratsversammlung in die Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH berufenen Stadtvertreter werden mit Ablauf des 17. Juni 2013 abberufen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Bestellung der Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften beruht auf § 28 Ziff. 20 der Gemeindeordnung. Danach kann die Gemeindevertretung (hier die Ratsversammlung) die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nicht übertragen. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Hundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt. Von dieser Delegationsmöglichkeit wurde in Neumünster Gebrauch gemacht. Nach § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, auf den Hauptausschuss übertragen. Da die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH über ein Stammkapital von 40.978.000 Euro verfügt, ist hier die Gemeindevertretung (hier Ratsversammlung) zuständig.

Durch die Gesetzesnovelle 2012 (GVOBl. S. 371) wurde der § 104 Abs. 1 GO um folgenden Wortlaut ergänzt: „In der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde vertreten; sie oder er kann einen Beschäftigten mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

Nach Auskunft des Innenministeriums ist die Bestellung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt zwingend. Die Stadt ist bei ihrer Entscheidung durch die Sollvorschrift gebunden und kann eine andere Person nur bestellen, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Abwahlverfahren gegen den Bürgermeister angestrengt ist.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat